



**Satzung der Stadt Sinzig  
über die Nutzung von stadteigenen oder angemieteten Unterkünften  
für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie andere Flüchtlinge, die nicht vom Geltungs-  
bereich des Landesaufnahmegesetzes erfasst werden,  
vom 28. November 2024**

---

Der Stadtrat der Stadt Sinzig hat aufgrund des § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG), sowie des § 53 Asylgesetz (AsylG) in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Anwendungsbereich**

- (1) Die Stadt Sinzig betreibt Unterkünfte für Asylbewerberinnen, Asylbewerber sowie andere Flüchtlinge, die nicht vom Geltungsbereich des Landesaufnahmegesetzes erfasst werden, als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind stadteigene oder angemietete Wohnungen oder Wohngebäude, die von der Stadt Sinzig hierfür bestimmt werden. Deren Widmung als öffentliche Einrichtung erfolgt durch deren Zuweisung an die Nutzenden. Auch sonstige stadteigene oder angemietete Gebäude können Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sein, sofern sie zumindest zur vorübergehenden Unterbringung von Personen geeignet sind; dies gilt auch für Sammelunterkünfte. Als Sammelunterkünfte dienen solche, die Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung, wie Sanitäreinrichtungen oder Küchen aufweisen und die zur Unterbringung von mehreren Personen bestimmt sind, die gemeinsam keine Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaft bilden.

**§ 2  
Nutzungsverhältnis**

- (1) Zwischen der Stadt Sinzig und den nach dieser Satzung untergebrachten Personen besteht in Bezug auf die Unterkunft ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung nach dieser Satzung besteht nicht. Untergebrachte Personen haben keinen Anspruch auf die Nutzung einer bestimmten Unterkunft oder auf eine Unterkunft bestimmter Art und Güte oder von bestimmtem Umfang.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Nutzungsverhältnis zwischen den Personen, die nach dieser Satzung untergebracht werden und der Stadt Sinzig beginnt mit Bezug der Unterkunft.
- (2) Das Nutzungsverhältnis endet mit dem mittels schriftlicher Verfügung der Stadt Sinzig gegenüber den untergebrachten Personen bekanntgegebenen Zeitpunkt seiner Beendigung; bei der Bestimmung der Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist eine angemessene Räumungsfrist zu berücksichtigen. Die Personen, die nach dieser Satzung untergebracht werden, haben die Unterkunft spätestens zum Zeitpunkt der bekanntgegebenen Beendigung des Nutzungsverhältnisses zu räumen und besenrein zurückzugeben; die Räumungspflicht kann nach den Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsrechts durchgesetzt werden. Soweit die Nutzung über diesen Zeitpunkt der Beendigung des Nutzungsverhältnisses hinaus fortgesetzt wird, gelten Pflichten der untergebrachten Personen nach dieser Satzung bis zur tatsächlichen Räumung fort.
- (3) Das Nutzungsverhältnis endet auch bei vollständiger Räumung und Übergabe der Unterkunft in besenreinem Zustand durch die untergebrachten Personen an die Mitarbeitenden oder Beauftragten der Stadt Sinzig.
- (4) Das Nutzungsverhältnis kann insbesondere auch dann durch die Stadt Sinzig mittels schriftlicher Verfügung beendet werden, wenn untergebrachte Personen schwerwiegend oder wiederholt gegen ihre nach dieser Satzung begründeten Pflichten verstoßen.

### **§ 4**

#### **Hausrecht**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Sinzig übt das Hausrecht aus.
- (2) Beauftragte und Mitarbeitende der Stadt Sinzig sind berechtigt, nach rechtzeitiger vorheriger schriftlicher Ankündigung abgeschlossene Wohnungen, die jeweils als Unterkunft nach dieser Satzung dienen, zu betreten und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu prüfen. Zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr kann die Wohnung jederzeit von den Mitarbeitenden und Beauftragten der Stadt Sinzig betreten werden. Bei Sammelunterkünften sind Beauftragte und Mitarbeitende jederzeit berechtigt, alle

Räume der Unterkunft unter angemessener Wahrung der Privatsphäre der untergebrachten Personen zu betreten.

## **§ 5**

### **Ausgestaltung der Nutzung**

- (1) Die Unterkunft wird den nutzenden Personen ausschließlich zu Wohnzwecken überlassen. Bauliche oder sonstige Veränderungen der Unterkunft und, sofern vorhanden, des Mobiliars und des Inventars, soweit der Besitz durch die Stadt Sinzig verschafft wurde, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt Sinzig.
- (2) Die untergebrachten Personen sind verpflichtet, die Unterkunft, ggf. einschließlich des Mobiliars und des Inventars, pfleglich zu behandeln und unter Berücksichtigung der durch die bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung weitestgehend in dem Zustand zu zurückzugeben, in dem diese bei Bezug waren. Zu diesem Zweck kann bei Bezug der Unterkunft ein Übernahmeprotokoll erstellt werden, das von den nutzenden Personen zur Dokumentation der Richtigkeit und Vollständigkeit zu unterzeichnen ist. Schäden an der Unterkunft, ggf. einschließlich des Mobiliars und des Inventars sind von den untergebrachten Personen unverzüglich der Stadt Sinzig mitzuteilen. Sofern solche Schäden von einer untergebrachten Person schuldhaft verursacht wurden, haftet diese hierfür nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Den untergebrachten Personen ist die Gebrauchsüberlassung an Dritte nicht gestattet. Hiervon abweichende Regelungen bleiben der jeweiligen Haus- und Benutzungsordnung der Unterkunft vorbehalten.
- (4) Die Tierhaltung ist den untergebrachten Personen nicht gestattet; Ausnahmen hiervon können nur nach schriftlicher Zustimmung der Stadt Sinzig zugelassen werden.
- (5) Den untergebrachten Personen kann aufgegeben werden, Reinigungsdienste in Bezug auf gemeinschaftliche Anlagen der Unterkunft, insbesondere Einfahrten, Hofflächen und Treppenhäuser, durchzuführen. Gleiches gilt für die Übernahme der Räum- und Streupflicht im Winter auf dem Grundstück der Unterkunft und der dort angrenzenden öffentlichen Flächen sowie für das Herausstellen von Abfallgefäßen zwecks Abfuhr.
- (6) Den untergebrachten Personen obliegt die Wahrung des Hausfriedens durch gegenseitige Rücksichtnahme. Die Stadt Sinzig kann, insbesondere bei Sammelunterkünften, gesonderte Haus- und Benutzungsordnungen erlassen, die die Ausgestaltung der Nutzung der jeweiligen Unterkunft, insbesondere die Aufnahme von Besuchern und die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung näher bestimmen. Die untergebrachten Personen haben der jeweiligen Haus- und Benutzungsordnung Folge zu leisten.

- (7) Den untergebrachten Personen obliegt die regelmäßige und ordnungsgemäße Reinigung, Belüftung und Beheizung der Unterkunft, sofern Mitarbeitende oder Beauftragte der Stadt Sinzig im Einzelfall nichts Anderes vorgeben.
- (8) Bei Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaften, insbesondere Familien, die zusammen untergebracht werden, haftet jede dazugehörige Person für die Pflichten nach dieser Satzung gemäß den Regeln der Gesamtschuldnerschaft.

## **§ 6 Gebühren**

- (1) Flüchtlinge, die nicht vom Geltungsbereich des Landesaufnahmegesetzes erfasst werden, haben für die Nutzung der zugewiesenen Unterkunft eine monatliche Nutzungsgebühr zu entrichten. Personen, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Verbindung mit dem Landesaufnahmegesetz anspruchsberechtigt sind, erhalten die Unterkunft als Sachleistung im Sinne dieser Gesetze. Bei Bedarfsgemeinschaften, wie insbesondere entsprechende Familien, werden die Gebühren von einem Mitglied der Gemeinschaft als Gesamtschuldner für alle Mitglieder erhoben. Sollte der Lebensunterhalt aus Einkommen bestritten werden können, wird ebenfalls eine monatliche Nutzungsgebühr erhoben.
- (2) Die Höhe der Nutzungsgebühr ergibt sich wie folgt: Die tatsächlichen monatlichen Kosten der Sammelunterkunft werden durch die zu vergebenden Kapazität, d.h. möglichen Personenanzahl, die jeweils in der Sammelunterkunft untergebracht werden kann, dividiert (Pro-Kopf-Anteil). Sollten Kinder (Minderjährige) mit im Haushalt der Bewohner leben, wird für das jeweilige Kind nur ein hälftiger Pro-Kopf-Anteil berechnet. Sollte die entsprechende Sammelunterkunft unverhältnismäßig hohe monatliche Mietkosten haben, richtet sich die Berechnung nach dem aktuellen Mietwertkonzept der Angemessenheitsgrenzen der Kreisverwaltung Ahrweiler, sodass die monatliche zu entrichtende Nutzungsgebühr nicht die Kosten einer auf dem Wohnungsmarkt zur Verfügung stehenden Unterkunft für die entsprechende Personenanzahl übersteigt.
- (3) Die Gebührenpflicht nach dieser Satzung beginnt mit der Zuweisung der Unterkunft und endet mit dem Tag der vollständigen Räumung derselben. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Nutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt; im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht für die Dauer der Nutzung jeweils mit Beginn des Kalendermonats. Eine vorübergehende Abwesenheit einer nutzenden Person, insbesondere zu Besuchszwecken, entbindet nicht von der vollständigen Entrichtung der Nutzungsgebühr.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Sinzig, 28.11.2024

---

A. Geron  
Bürgermeister

Öffentliche bekanntgemacht am 02.12.2024 im Internet unter [www.sinzig.de](http://www.sinzig.de).